



Erstes Weinheimer Mandolinenorchester 1929

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Erstes Weinheimer Mandolinenorchester 1929“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Weinheim/Bergstraße.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Als örtlicher Verband ist er eingegliedert in den „Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. (BDZ, Mitgliedsnummer 07020)“.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Zupfmusik.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung und instrumentale Ausbildung von jugendlichen Nachwuchsspielern.
 - b) Die Durchführung regelmäßiger Orchesterproben, damit ein gutes Zusammenspiel ermöglicht wird und das Orchester sein Können in der Öffentlichkeit unter Beweis stellen kann.
 - c) Die Veranstaltung von öffentlichen Konzerten und Mitwirkungen bei anderen Veranstaltungen.
 - d) Die Unterstützung anderer Musikvereine, insbesondere Zupfmusikvereine, bei ihren Bemühungen zur Förderung der Musik.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. In dieser Hinsicht ist jedes Mitglied gegenüber den anderen Mitgliedern zur Loyalität verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Eintritt steht jedem frei, der sich zur Befolgung der Satzung und der Vereinsordnung verpflichtet.
- 3.2 Die Mitglieder sind wie folgt unterteilt:
 - a) aktive Mitglieder, Personen die musizieren
 - b) passive Mitglieder, Personen die nicht bzw. nicht mehr musizieren
 - c) Ehrenmitglieder



- 3.3 Die Aufnahme geschieht durch den Vereinsvorstand im Einverständnis mit den Mitgliedern.
- 3.4 Die Anmeldung hat beim Vorstand schriftlich zu erfolgen. Antragsteller, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Beantragung der Mitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 3.5 Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand eingereicht werden muss, zum Ende des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod und durch Ausschluss.
- Der Ausschluss kann erfolgen auf:
- Empfehlung des Vorstandes
 - wenn ein Mitglied offensichtlich den Interessen und der Satzung des Vereins zuwidergehandelt hat oder handelt
 - wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist
 - aus einem anderen Grunde seine Mitgliedschaft für den Verein nicht mehr tragbar ist.
- Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 2/3 Mehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen (s. § 9).
- 4.2 Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung uneingeschränkt stimmberechtigt. Minderjährige Mitglieder sind für die Wahl des Jugendvertreters stimmberechtigt.
- 4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4.4 Alle im Orchester mitwirkenden Mitglieder sind verpflichtet an den Proben regelmäßig teilzunehmen. Sie müssen bestrebt sein, ihr musikalisches Können ständig zu verbessern. Unentschuldigtes Fehlen ist eine Missachtung der Vereinsziele.
- 4.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, die Beschlüsse seiner Organe zu beachten und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- 4.6 Alle öffentlichen Auftritte sind dem Vorstand anzuzeigen und Bedarf dessen Zustimmung, sofern vereinseigene Instrumente und Noten dazu benutzt werden.
- 4.7 Jedes Mitglied ist berechtigt, zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten. Eine schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.



§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts, sowie des Kassenprüfungsberichts.
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - g) die Beschlussfassung über alle eingegangenen Anträge.
- 6.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen.
- 6.3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 40 v.H. der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.
- 6.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6.6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- 6.7 Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich. Bei der Abstimmung über Anträge ist bei Stimmengleichheit der Antrag abgelehnt.
- 6.8 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.



§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - e) dem Jugendvertreter
 - f) bis zu drei Beisitzern.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- 7.5 Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.6 Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- 7.7 Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.
- 7.8 Der Vorstand wählt bzw. beruft den/die Dirigenten.
- 7.9 Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom dem/der SitzungsleiterIn und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenführung

- 8.1 Der Schatzmeister besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- 8.2 Der Schatzmeister hat den Rechnungsabschluss des letzten Geschäftsjahres bis zum 1. März dem Vorstand vorzulegen.
- 8.3 Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben
- 9.2 Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. (s. § 6, 6.1, c)
- 9.3 Die Jahresbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden fällig:
 - a) Bei Barzahlung im 1. Quartal
 - b) Bei Einzugsermächtigung im Juli
- 9.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Jugendvertretung

Wenn dem Verein mindestens vier Jugendliche unter 18 Jahren angehören, wählen die Jugendlichen im Verein zur Wahrung ihrer Interessen im Vorstand den Jugendvertreter. Der Jugendvertreter wird automatisch Vorstandsmitglied. Er wird von der Mitgliederversammlung lediglich bestätigt.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist. Ein Satzungsänderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Vereinsauflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 12.3 Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von 90 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 12.4 Wird die erforderliche Mehrheit für die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so kann innerhalb vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 90 v.H. die Auflösung beschließen kann.
- 12.5 Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand.
- 12.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in dieser Neufassung von der Mitgliederversammlung am 03.04.2004 beschlossen und tritt an die Stelle der bis jetzt gültigen Satzung vom 16.03.2002. Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.